

Aufgrund von § 4 Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in der derzeit geltenden Fassung und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bennewitz in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Bennewitz (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 4 Wahlwerbung
- § 5 Erlaubnis Antrag
- § 6 Erlaubniserteilung
- § 7 Erlaubnisversagung
- § 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 9 Haftung und Sicherheit
- § 10 Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Ausnahmen
- § 11 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz
- § 13 Gebührenschuldner
- § 14 Gebührenberechnung
- § 15 Gebührenerstattung
- § 16 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten
- § 17 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren
- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Bennewitz.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Diese holt notwendige Zustimmungen der zuständigen Straßenbaubehörden ein soweit die Gemeinde nicht selbst Straßenbaulastträger ist. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/ oder Bewilligungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen:
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg, vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen;
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen;
 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderer Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen und Ständen aus, sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder Verkauf;
 7. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen;
 8. das Aufstellen von Fahrradständern und Fahrradabstellanlagen, sofern sie im Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung zu Behinderungen führen
 9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;

10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe von 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs vom im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
 12. Die Werbung von politischen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
 13. Das Anbringen von Plakaten für Werbezwecke an Straßenbeleuchtungsmasten mit einer maximalen Größe von DIN A1 sowie für Wahlwerbung gemäß § 4 dieser Satzung;
 14. Tiefbauarbeiten aller Art im Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung;
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes - und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG und § 8a Abs. 1 FStrG als Sondernutzung.

§ 4 Wahlwerbung

Eine Erlaubnis für Wahlwerbung wird durch die Gemeinde an politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber (Wahlvorschläge) entsprechend den Vorschriften des Wahlgesetzes kostenfrei erteilt, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird. Die Größe der Plakate darf das Format DIN A1 nicht überschreiten. Die Wahlwerbung darf frühestens 42 Tage vor der Wahl angebracht werden. Plakate sind generell nur an Masten der Straßenbeleuchtung erlaubt.

Es darf von dem gleichen Wahlvorschlag nur der jeweils **vierte** Mast bestückt werden. Erfolgt die Straßenbeleuchtung von unterschiedlichen Straßenseiten, wird so gezählt, als wenn die Masten auf der gleichen Straßenseite stehen würden. Masten auf gleicher Höhe werden zugunsten des Erlaubnisnehmers gezählt. Nach Kreuzungen beginnt die Zählung ebenfalls nicht neu, so dass auch über Eck gezählt wird. Als Werbung für einen Wahlvorschlag zählen auch Plakate, die eine Wahlkampfveranstaltung ankündigen.

Im Umkreis von 20 Metern vom straßenseitigen Eingang des Wahllokales ist jegliche Wahlwerbung spätestens 3 Tage vor der Wahl zu entfernen.

Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, fehlerhaft hängende Wahlplakate unverzüglich im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Kosten für die Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Aufwand für die Beseitigung

der unerlaubt angebrachten Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid gegenüber dem Verursacher geltend gemacht. § 13 dieser Satzung ist hierbei analog anzuwenden.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Leipzig für Bundes - und Kreisstraßen sowie bei der Gemeinde Bennewitz für kommunale Straßen, Gehwege und Nebenanlagen zu stellen.

§ 6 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Bennewitz. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist gemäß der Anlage „Gebührenverzeichnis“ kostenpflichtig.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch durch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, den Vorgang gegenüber der Sondernutzung gebührt.
Das ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet, in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist;
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung kann versagt oder eingeschränkt werden, wenn im öffentlichen Interesse der Nutzung von bereits vorhandenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafel, Anschlagtafeln, Plakaträhmen an Lampen) Vorrang zu geben ist, um das Ortsbild und die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind frei zu halten.

Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens 1 Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenständen unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind zu reinigen.

§ 9 Haftung und Sicherheit

- (1) Die Gemeinde Bennewitz kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde Bennewitz zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Bennewitz für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritte hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Bennewitz freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von bis zu 5 Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder der Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurf-Vorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg, in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
6. Fahrradständer vor Geschäften auf Gehwegen, sofern eine ausreichende Restbreite von mind. 1,5 m auf einem Gehweg verbleibt
7. Bis zu 2 baugenehmigungsfreie Werbeschilder und -tafeln oder Ähnlichem an Standorten von ansässigen Gewerbebetrieben an der Stätte der Leistung, sofern es sich nicht um Werbung für Dritte handelt.

(2) Sonstige nach öffentlichem Rechte erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 11 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlicher Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeinbrauch hinaus benutzt;
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisnehmer
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeinbrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Abs. 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 15 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlten Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Die Gemeinde Bennewitz ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung des Verwaltungsaufwandes einzubehalten. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.

§ 16 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die Paragraphen 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.
- (2) Kosten, die der Gemeinde durch Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 17 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr der Erteilung der Erlaubnis, für die folgende Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten dieser Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 17 Abs. 1
 - Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zum Beginn der Zeitperiode fällig.Bei Sondernutzung auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 18 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Bennewitz vom 27.03.2013 außer Kraft.

Bennewitz, den

Laqua
Bürgermeister

-Siegel-

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bennewitz, den

Laqua
Bürgermeister

-Siegel-

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Bennewitz

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage / Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr / Mindestgebühr in Euro
1.	Anlagen u. Einrichtungen mit Personal			
1.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen u. Ä. sowie abgren- zendem Zubehör Ab der 2. Woche	bis 10 m ² ab 11. m ² je angefangener m ²	pro angef. Monat	20,- 2,-
1.2.	Aufstellen von Imbisswagen und Verkaufsständen, Tagesständen bei Markt u. vergleichbaren Einrichtungen	Stück bis 20 m ² Tag ab 21 m ² - je angefangene 5 m ² Tag Jahresgenehmigung	bis 50 Tage / Jahr	10,- 2,50,- 200,-
1.3.	Lotterieverkaufsstellen gewerblich nicht gewerblich	Stück	Tag	15,- frei
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1.	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	25,-
2.2.	Warenstände vor ansässigen Geschäften	Stück	Tag	frei
2.3.	Fahrradstände ohne Behinderung auf Gehweg	Stück	Jahr	frei
2.4.	bauliche Anlagen, Überbau- ten, Vordächer o. Ä. nach baulicher Genehmigung	Stück	einmalig	100,-
2.5	Gerüste	Stück bis 10 m Länge jede weitere Woche ab 11. m je angefangener m	1. Woche	frei 25,- 2,50,-

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage / Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr / Mindestgebühr in Euro
3.	Lagerungen / Baumaßnahmen			
3.1.	Baustelleneinrichtungen abgegrenzte Baufelder	je angefangene 10 m ²	Woche	25,-
3.2.	Ablagerungen von Materialien Abstellen v. Bauwagen, Arbeits- Maschinen usw. (soweit nicht unter 3.1. erfasst)	je angefangene 10 m ²	Woche	25,-
3.3.	Aufstellen von Schutt- oder Abfallcontainern	Stück	1. Tag ab 2. Tag Woche	frei 10,- 50,-
3.4.	Aufgrabungen im Geltungsbereich gem. § 1			25,-
4.	Werbung			
4.1.	Werbe- u. Infostände, Fahrzeuge, Anhänger, Tribünen u. Ä.	Stück	Tag Woche	5,- bis 20,- 30,- bis 100,-
4.2.	Anbringen von Plakaten und ähnlichen Werbemitteln für einheimische Vereine für fremde gemeinnützige Vereine (Verwaltungsgebühr)	je Stück bis DIN A1 bis max. 10 Stück	Woche max. 2 Wochen	5,00,- frei 10,-
4.3.	fest verbundene Werbeträger für Fremdwerbung	je Stück bis zu 1 m ²	Jahr	50,-
4.4.	Werbeträger an der Stätte der Leistung		bis zu 2	frei
4.5.	Werbeständer	Stück	Woche	10,-
5.	Andere Nutzung			
5.1.	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten	Stück	Woche	10,-
5.2.	Herstellung von Dauerhaften Zufahrten nach § 3 Abs. 2 (außerorts)		einmalig	200,-
5.3.	abgestellte Wagen, Anhänger, Karren (auch auf öffentlichen Parkplätzen)	Stück	Woche	30,-

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage / Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr / Mindestgebühr in Euro
5.4.	Gebühren für Sondernutzungen, die nicht spezifisch erfasst sind richten sich nach vergleichbaren Tatbeständen			
5.5.	Mindestgebühren, soweit nicht festgesetzt			10,-